

Satzung des Tierschutzvereins ‚Leben für Streuner‘

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Tierschutzverein trägt den Namen ‚**Leben für Streuner e.V.**‘ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ gem. § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und aktive Förderung von Tierschutzprojekten im In- und Ausland.

Ziele des Vereins:

- das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren
- Inlands- und Auslandstierschutz zu betreiben durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgefundenen Tiere. Vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie Kastrationen/Sterilisationen
- finanzielle und materielle Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen im In- und Ausland
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften
- Ergänzung und Unterstützung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen
- Unterstützung von Tierschutzvereinen, -Organisationen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, im In- und Ausland
- Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO im In- und Ausland bedienen.
- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Organisationen, Tierschutzvereine und gemeinnützige Tierschutzprojekte mit gleicher oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland im Sinne § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Die Mittel für die Ziele werden beschafft durch direkte Ansprache von Personen und Unternehmen, durch den Spendenshop und Spendenplattformen auf der Homepage, durch die Einnahmen und Spenden der Mitglieder, durch Hunde-Patenschaften, durch Spendenaufrufe in den sozialen Medien, durch das Aufstellen von Spendendosen in Geschäften und bei Veranstaltungen.

Der Verein ist auch bei Gericht als gemeinnützige Organisation gelistet, an den Geldbußen geleistet werden können.

Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch:

- Unterstützung und Förderung befreundeter Tierheime und Tierauffang- bzw. Betreuungsstellen
- aktive persönliche Hilfe, als auch finanzielle Unterstützung oder Sachzuwendungen
- Unterbringung aller Tiere in artgemäßer Form
- die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an geeignete Halter im In- und Ausland
- Aufbauen von geeigneten Pflegestellen oder tierheimähnlichen Einrichtung zur Aufnahme von Tieren um Sie für eine eventuelle weitere Vermittlung vorzubereiten

- Vermittlung nach erfolgter positiver Vorkontrolle und Durchführung von Nachkontrollen
- Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung von Tierhaltern und Bevölkerung durch Veranstaltungen, Pressemitteilungen und sonstigen Maßnahmen

Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit Partnerorganisationen, Behörden und Fachpersonal, so wie mit geeigneten ehrenamtlichen Helfern im In- und Ausland zusammen.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) ist grundsätzlich zulässig. Eine angemessene Vergütung der Tätigkeit wird durch einen Anstellungsvertrag geregelt.
5. Vorstandsmitglieder können neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auch hauptamtlich und somit bezahlte Tätigkeiten für den Verein und dessen Projekte ausüben. Mit dem Vorstandsmitglied ist dann ein Anstellungsvertrag abzuschließen.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem 18. Lebensjahr, und natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Gründungsmitglieder, die ordentliche Mitglieder sind.
 - Fördermitglieder, dies kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach § 5 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein Antrag in Textform an den Vorstand zu richten.
 - Jungendliches Fördermitglied mit der schriftlichen Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter(s) kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach §5 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein Antrag in Textform an den Vorstand zu richten.
 - Der Vorstand kann in Absprache mit dem Mitglied die fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Einer Umwandlung bedarf es keiner neuen

Antragstellung, sondern kann schriftlich per E-Mail oder Brief von beiden Seiten einverstanden erklärt werden.

- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist über die Entscheidung innerhalb zwei Wochen zu unterrichten. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden. Mit Eingang der Kündigung ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- 6. Der Austritt eines Fördermitgliedes kann zu jedem 1. eines Folgemonats schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 7. Legt ein ordentliches Mitglied seine aktive Vereinsarbeit nieder, so geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über und das Stimmrecht entfällt.
- 8. Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt.
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und Aufführung der Tagesordnungspunkte.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden.
4. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
5. Online-Mitgliederversammlungen sind zulässig, sofern zu der Versammlung ausschließlich die Mitglieder des Vereins Zugang haben und keine Vorstandswahlen stattfinden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Aufgaben und Aktivitäten des Vereins
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
10. Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungsergebnisse sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden

- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die einfache Mehrheit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition durch ein geeignetes ordentliches Mitglied des Vereins, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Erstellen des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tages.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 – Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 – Protokollierung von Beschlüssen

Die in Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 – Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse und Bankverbindung, sofern die Zahlungen per Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung erfolgen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 – Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je der Hälfte an den Verein Tierstiftung Gnadenhof Diggersworld, Untersteinbach 49, D-91166 Georgensgmünd und dem Verein Naturschutzprojekt Leben – eine Zukunft für Tiere e.V., Walter-Gropius-Str. 10, D-50127 Bergheim, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabeordnung zu verwenden haben.